

Beilage XXXVI.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Ansuchen des Ausschusses der Concurrenzstraße Bludenz—Schruns um Schaffung eines Radfelgengesetzes für diese Straße.

Hoher Landtag!

Dieses Begehren Montafons nach einem Radfelgengesetze kam zum erstenmale im Jahre 1893 vor den Landtag, wurde aber damals über Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses dahin erlediget, daß es dem Landes-Ausschusse zur Anstellung von Vorerhebungen bezüglich der erwünschten Radfelgenbreite zc. zc. überwiesen wurde.

Der Landes-Ausschuss wendete sich im Mai 1895 zu diesem Zwecke an den Concurrenz-Ausschuss, erhielt aber von demselben keine Antwort.

Im Jahre 1898 im April, tritt der Concurrenz-Ausschuss mit dem kurzen Ersuchen an den Landes-Ausschuss heran, „der hohe Landtag wolle eine möglichst rasche Erledigung eines Radfelgengesetzes durchführen.“ Dieses Ansuchen wurde seitens des Landes-Ausschusses noch im gleichen Monate der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Abgabe einer Wohlmeinung übermittelt. Dieselbe gab ihre Wohlmeinung in zustimmendem Sinne ab, und schloß ihr bezügliches Schreiben mit folgenden Worten: „Die Schaffung eines entsprechenden Radfelgengesetzes, welches nicht nur für die Staats- sondern auch für die andern Straßen Giltigkeit haben soll, fällt gewiß dringend nothwendig.“

Von diesem Zeitpunkte an blieb die Sache wieder ruhen bis zum Herbst des Jahres 1899. Um diese Zeit war der Concurrenz-Ausschuss bei der Staatsverwaltung um die Verlängerung der Wegmaut eingeschritten, und hiebei bekam der Landes-Ausschuss Anlaß, der k. k. Statthalterei gegenüber auszusprechen, daß er deren Anschauung betreffend die Nothwendigkeit eines Radfelgengesetzes für die Montadoner Straße vollkommen theile.

Die angestrebte Mautverlängerung wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. Februar l. Js. bewilligt und dies dem Landes-Ausschusse mit Indorsat vom 18. Februar l. Js. zur Kenntnis gebracht. In diesem Indorsat wird ausdrücklich bemerkt, das Ministerium des Innern habe dieser Entscheidung beigefügt, es werde sich empfehlen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Montadoner Concurrenz-Straße ein Radfelgen-Gesetz zustande komme, in welcher Beziehung der Landes-Ausschuss das Geeignete einleiten wolle. Diese Einleitung geschah und hatte die Eingabe des Concurrenz-Ausschusses vom 28. März l. Js. zur Folge, welche dem volkswirtschaftlichen Ausschusse in der Landtagsitzung vom 2. d. Mts. zur Vorberathung überwiesen wurde.

Das Land Vorarlberg besitzt bereits zwei Radfelgen-Gesetze, das Gesetz vom 12. August 1874, mit Novelle vom 18. September 1876, erlassen für die Bregenzerwälder-Straße von Schwarzach über Egg nach Bezau, und das Gesetz vom 14. Juni 1892 erlassen für den Verkehr auf der Walsertaler-Straße von Thüringen bis Buchboden.

Beide Gesetze sind gleichlautend mit der einzigen Ausnahme, daß das Wälderstraßen-Gesetz eine Bespannungs-Kategorie mehr enthält als das Walsertalstraßen-Gesetz.

In beiden Gesetzen ist das Mindestmaß der Radfelgenbreite in folgender Weise festgesetzt:

a)	bei einer Bespannung mit 2 Pferden	80 mm
b)	" " " " 3 " "		105 "
c)	" " " " 4 " "		120 "
d)	" " " " 5 und mehr Pferden	145 "

Auf das Ladungsgewicht wird in beiden Gesetzen ausdrücklich keine Rücksicht genommen.

Die von der Montavoner Concurrenz gewünschten Breitenmaße der Radfelgen lauten wie folgt:

bei Belastung von 4000 Kg und Bespannung mit 4 Pferden	160 mm
" " " " 2000 Kg " " 2 " "	110 "
"Personenwagen" mit Fassungsraum für 8 "Personen"	80 "

Die Bestimmungen, welche der Montavoner Straßen-Ausschuß bezüglich der Felgenbreite aufstellt, gehen sonach ziemlich weit über die Maße der beiden in Gültigkeit stehenden Gesetze hinaus. Eine so starke Steigerung der Radfelgenbreite von 80 mm auf 110 mm und von 120 mm auf 160 mm könnte wohl nur dann zugestanden werden, wenn für diese Forderung auch un widersprechliche technische Gründe vorlägen. Solche Gründe sind aber weder im Gesuche des Concurrenz-Ausschusses enthalten, noch sind welche von anderwärts beigebracht worden.

Da wir annehmen müssen, daß dem Concurrenz-Ausschusse der Montavoner-Straße der Inhalt der zwei bestehenden vorarlbergischen Landesgesetze bekannt ist, und daß derselbe keine besonderen Gründe gehabt haben muß, die ihn zu so abweichenden Vorschlägen veranlaßt haben, erscheint es unerlässlich, den gedachten Ausschuss hierüber unter Mitwirkung des Landestechnikers noch umgehend einzuvernehmen, ehe an die Entwurfung eines Special-Gesetzes für Montafon geschritten werden kann.

Bei dieser Gelegenheit wäre allen Ernstes in Erwägung zu ziehen, daß außer der Wälder-, Walsertal- und Montavoner-Straße auch noch viele und lange Strecken nicht ärarischer Straßen in unserem Lande sind, die ebensogut wie die genannten drei Straßen eines gesetzlichen Schutzes durch Bestimmungen über die Radfelgenbreite bedürfen und gewiß einen solchen auch wünschen. Die eingangs erwähnte Bemerkung des Herrn Bezirkshauptmannes von Bludenz gibt diesbezüglich eine gewiß zutreffende und verdankenswerte Anregung.

Nach reiflicher Ueberlegung der geschilderten Verhältnisse gelangt der volkswirtschaftliche Ausschuss zu folgendem

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In die Schaffung eines Radfelgen-Gesetzes für die Concurrenz-Straße Bludenz-Schruns kann dormalen nicht eingegangen werden, weil noch neuerliche Erhebungen durch den Landes-Ausschuss nothwendig fallen;
2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Verfassung eines allgemeinen Radfelgen-Gesetzes für die nichtärarischen Straßen Vorarlbergs in Erwägung zu ziehen.

Bregenz, am 15. April 1900.

Der Obmann:
Johann Kohler.

Der Berichterstatter:
Dr. Waibel.